

RS Vwgh 1987/9/18 86/17/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

55 Wirtschaftslenkung

Norm

PrG 1976 §11 Abs1;

VStG §1 Abs2;

VStG §22 Abs1;

VStG §31 Abs2;

VStG §44a lit a;

VStG §44a Z1 impl;

Rechtssatz

Bei einem Verstoß gegen die Vorschriften des § 11 PreisG handelt es sich um ein sogenanntes Dauerdelikt, bei dem sowohl die Herbeiführung des rechtswidrigen Zustandes als auch dessen Aufrechterhaltung pönalisiert ist (Hinweis E 3.11.1981, 1211/80). Bei einem Dauerdelikt wird jedoch die Tat solange begangen, als der verpönte Zustand dauert. Die Festlegung der Tatzeit mit jenem Zeitpunkt, zu dem die Tat entdeckt wurde, ist daher nicht rechtswidrig.

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatzeit Dauerdelikt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986170020.X09

Im RIS seit

18.09.1987

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>